

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe an der Fachhochschule Hannover (FHH)

veröffentlicht im Verkündungsblatt 1/2010 vom 3.2.2010, 1. Änderung, veröffentlicht im
Verkündungsblatt Nr. 7/2010 vom 18.10.2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§4). Erfüllen gleich viele oder weniger Bewerberinnen und Bewerber je Schwerpunkt die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

und

eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 25 % einer Vollzeitstelle zu Studienbeginn in einem für den Studienabschluss relevanten Tätigkeitsfeld nachweist.

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach dieser Ordnung zuständige Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde. Eine besondere Eignung liegt darüber hinaus auch dann vor, wenn das vorausgegangene Studium mit einer Note zwischen 2,9 bis 3,3 abgeschlossen wurde und eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung in gehobenen Leitungsfunktionen oder Lehrtätigkeiten nachgewiesen werden kann.

(3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, wurden aber bereits 85 % der im jeweiligen Studium insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, wird abweichend von Absatz 2 die besondere Eignung auf der Grundlage der dabei erzielten Ergebnisse festgestellt. Bei der Ermittlung der bei diesen Leistungen erzielten Durchschnittsnote ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei der Berechnung der Bachelor-Abschlussnote des jeweiligen Studienganges. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die DSH Prüfung Stufe 2, TestDaf Niveaustufe 4 in allen vier Subtest oder vergleichbare Nachweise.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der berufsbegleitende Teilzeit-Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein, bei ausländischen Bewerbungen bis zum 31. Mai. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Form - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Hochschulstudienganges oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
- d) Nachweis über eine Berufstätigkeit während des Studiums von mindestens 25 % einer Vollzeitstelle in einem für den Studienabschluss relevanten Tätigkeitsfeld,
- e) eine Festlegung auf einen der beiden Wahlschwerpunkte „Management“ oder „Bildungswissenschaften“.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

a) Die Studienplätze werden je zur Hälfte für Bewerberinnen bzw. Bewerber mit dem Wahlschwerpunkt „Management“ oder „Bildungswissenschaften“ vorgehalten. Gibt es für einen der Wahlschwerpunkte weniger Bewerberinnen bzw. Bewerber als Studienplätze, werden entsprechend in dem jeweiligen anderen Wahlschwerpunkt mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber berücksichtigt.

b) Innerhalb der Wahlschwerpunkte wird folgendermaßen gewichtet:

Nach der Abschlussnote des ersten einschlägigen Studienabschlusses oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 der Durchschnittsnote

- Note 1,0 – 1,5 = 5 Punkte
- Note 1,6 – 2,0 = 4 Punkte
- Note 2,1 – 2,5 = 3 Punkte
- Note 2,6 – 2,8 = 2 Punkte
- Note 2,9 – 3,3 = 1 Punkt

Nach der Art des vorausgegangenen Studienabschlusses

- bei einem vorausgegangenen Studienabschluss in einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen oder fachlich eng verwandten Studiengang, der in seiner Ausrichtung dem anvisierten Wahlschwerpunkt des Master-Studiengangs entspricht = 2 Punkte
- bei einem vorausgegangenen Studienabschluss in einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen oder fachlich eng verwandten Studiengang, der in seiner Ausrichtung dem anvisierten Wahlschwerpunkt des Master-Studiengangs nicht entspricht = 1 Punkt

Nach der Wartezeit

- Bewerberinnen und Bewerber, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen zum beabsichtigten Studienbeginn noch nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten bei fristgerechter Aufrechterhaltung ihrer Bewerbung 1 Punkt für jeden Bewerbungstermin.

(3) Anhand der Kriterien nach § 2 Buchstabe b wird je Wahlschwerpunkt eine Rangliste gebildet. Besteht nach dem Gesamtpunktergebnis zwischen den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangleichheit, entscheidet das Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30. August zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der

Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgabe der Auswahlkommission ist die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge, insbesondere die nach §2 Abs. 1 fachliche Einschlägigkeit eines Studienganges, auf formale Richtigkeit und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die Studierendenverwaltung. Sie entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs.3 durchgeführt

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Beschluss Präsidium: 30.3.2009
Genehmigung MWK: 26.1.2010
Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 1/2010 vom 3.2.2010

1. Änderung
Beschluss Präsidium: 14.9.2010
Genehmigung MWK: 8.11.2010
Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 7/2010 vom 18.11.2010